

2. Planänderungsbeschluss

zu dem Planfeststellungsbeschluss vom 29.09.2023
(AfPE L-PFV 380-kV-Ltg. Kreis Segeberg – Raum Lübeck)

für den Neubau und Betrieb
der 380-kV-Leitung (LH-13-328) Kreis Segeberg – Raum Lübeck
sowie den Rückbau der 220-kV-Freileitung (LH-13-208)
Hamburg/Nord – Lübeck

mit Änderungen auf dem Gebiet
der Gemeinden Henstedt-Ulzburg, Alveslohe, Kisdorf, Ellerau
- Kreis Segeberg -

der Gemeinde Scharbeutz
- im Kreis Ostholstein -

**hier: Planänderungen
betreffend**

**Anpassungen der Ausgestaltung des Umspannwerkes Kreis Segeberg,
Verschiebung Mast 172N der LH-13-317, Ergänzung und Änderungen
von Zufahrten, Bilanzierung**

Gliederung

A. Verfügender Teil.....	4
I. Festgestellte Baumaßnahme.....	4
II. Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen.....	10
III. Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	11
IV. Zusagen der Vorhabenträgerin.....	12
V. Kostenentscheidung.....	12
B. Begründung.....	13
I. Gegenstand des Plans, Vorhabenbeschreibung.....	13
II. Verfahrensablauf und Würdigung.....	13
III. Materiell-rechtliche Würdigung.....	15
C. Rechtsbehelfsbelehrung.....	29
D. Hinweise zu den Besonderheiten des Planfeststellungsverfahrens.....	30
Anhang / Abkürzungsverzeichnis.....	31

Inhaltsverzeichnis

A. Verfügender Teil.....	4
I. Festgestellte Baumaßnahme.....	4
1. Gegenstand der Änderung (wesentliche Baumaßnahmen).....	5
2. Planunterlagen.....	5
II. Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen.....	10
1. Wasserrechtliche Erlaubnis für die bauzeitliche Entnahme und Einleitung von Grundwasser.....	10
2. Wasserrechtliche Erlaubnis Einleitung von Niederschlagswasser.....	11
III. Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	11
1. Naturschutz.....	11
2. Wasserwirtschaft.....	11
3. Straßen, Wege und Zufahrten.....	12
4. Denkmalschutz.....	12
IV. Zusagen der Vorhabenträgerin.....	12
V. Kostenentscheidung.....	12
B. Begründung.....	13
I. Gegenstand des Plans, Vorhabenbeschreibung.....	13
II. Verfahrensablauf und Würdigung.....	13
1. Zuständige Planfeststellungsbehörde.....	13
2. Anhörungsverfahren.....	13
III. Materiell-rechtliche Würdigung.....	15
1. Planrechtfertigung.....	15
2. Kein Verstoß gegen zwingende Gebote und Verbote.....	16
3. Abwägung.....	27
4. Begründung Kostenentscheidung.....	27
C. Rechtsbehelfsbelehrung.....	29
D. Hinweise zu den Besonderheiten des Planfeststellungsverfahrens.....	30
1. Wirkung der Planfeststellung.....	30
2. Entschädigungsforderungen.....	30
3. Gesetzlicher Sofortvollzug.....	30
Anhang / Abkürzungsverzeichnis.....	31

A. Verfügender Teil

I. Festgestellte Baumaßnahme

Auf Antrag der TenneT TSO GmbH (Vorhabenträgerin) wird der Planfeststellungsbeschluss des Amtes für Planfeststellung Energie vom 29.09.2023 für das Vorhaben zur Errichtung und den Betrieb des Neubaus der 380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen dem neu zu errichtenden 380-kV-Umspannwerk Kreis Segeberg und dem neu zu errichtenden 380-kV-Umspannwerk Raum Lübeck (LH-13-328) gem. § 43d Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz, EnWG¹) i.V.m. § 142 Abs. 2 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG SH) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geändert.

Soll vor Fertigstellung eines bereits planfestgestellten Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden, bedarf es gemäß § 43d EnWG i.V.m. § 143 Abs. 1 LVwG SH grundsätzlich eines neuen Planfeststellungsverfahrens. Dies wurde hier entsprechend durchgeführt.

Maßgeblich für den geänderten Plan sind die unter A.I.2 aufgeführten neu festgestellten Unterlagen, die die zuvor festgestellten entsprechenden Pläne ersetzen bzw. ergänzen. Soweit mit dieser Entscheidung nicht etwas anderes bestimmt wird, bleiben die Planunterlagen und die Regelungen des oben näher genannten Planfeststellungsbeschlusses (im Folgenden auch „Ausgangsbeschluss“) und folgender Planänderungsbeschlüsse weiterhin gültig.

Diese Entscheidung schließt alle für die Realisierung des Plans in seiner geänderten Form erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen ein.

Die Änderungen umfassen die unter A.I.1 dargestellten und sich aus den hier neu festgestellten Planunterlagen ergebenden Baumaßnahmen auf den Gebieten der Gemeinden Henstedt-Ulzburg, Alveslohe, Kisdorf, Ellerau im Kreis Segeberg und Scharbeutz im Kreis Ostholstein

Bestandteil dieser Entscheidung sind die unter A.I.2 aufgeführten und in den Planänderungsunterlagen mit einer entsprechenden Beschriftung als solche gekennzeichneten festgestellten Unterlagen. Diese Entscheidung bildet mit dem Ausgangsbeschluss eine rechtliche Einheit, so dass nunmehr das Vorhaben in der geänderten Form festgestellt ist.

1 Ein Abkürzungsverzeichnis befindet sich in der Anlage zu diesem Bescheid.

1. Gegenstand der Änderung (wesentliche Baumaßnahmen)

Die Änderungen umfassen:

- Anpassung der Ausgestaltung des Umspannwerkes Kreis Segeberg. Dies betrifft unter anderem die Errichtung eines Betriebsgebäudes, das Implementieren von Reserveschaltfeldern und eine Änderung der Schaltfeldkonfiguration
- Anpassung der Einbindung der Bestandsleitung LH-13-317 in das Umspannwerk Kreis Segeberg
- eine temporäre Vergrößerung einer bestehenden Zufahrt im Bereich Norderstedter Straße/Surrehm
- Änderung der Zuwegung im Bereich L233 Segeberger Straße/ Elmenhorstweg
- Bilanzierung einer Rodung im Spannungsfeld Mast 78-79
- Anpassung der Kompensation
- Anpassung der wasserwirtschaftlichen Unterlage.

Die Einzelheiten der Änderungen sind den nachfolgend aufgelisteten geändert festgestellten Planunterlagen zu entnehmen.

2. Planunterlagen

Der Planänderungsbeschluss setzt sich zusammen aus dieser Entscheidung und den geänderten Planunterlagen, die nachstehend aufgeführt sind. Die geänderten festgestellten Unterlagen sind mit einer entsprechenden Kennzeichnung versehen worden und in der nachfolgenden Tabelle mit (F) bezeichnet.

Änderungen und Ergänzungen gegenüber den im Ursprungsverfahren festgestellten Planunterlagen sind als Deckblätter oder durch Blauzeichnungen in Texten und Plänen gekennzeichnet.

Anlage	Inhalt	Maßstab bei Plänen	Seiten-/Blattzahl	F=festgestellt N=nachrichtlich
1	Erläuterungsbericht			
	Anhang B: 01. Mastprinzipzeichnung		2	N
2	Planübersichten			
2.1	Übersichtskarte	1:100.000	1	N
2.2	Übersichtslagepläne	1:25.000	1	N
3	Wege- und Sondernutzungen			
3.1	Erläuterungsbericht		2	N

Anlage	Inhalt	Maßstab bei Plänen	Seiten-/Blattzahl	F=festgestellt N=nachrichtlich
3.2	Listen Verkehrswege und Zufahrten			N
3.2.2	Alle Zufahrten		1	N
3.3	Wegenutzungsplan -Lageplan-	1:25.000	1	N
3.4	Detailpläne	1:10.000	2	N
3.5	Liste der Sondernutzungen			
3.5.3.3	Neue Zufahrten -temporär-		1	F
3.6	Heftungen der Sondernutzungen			
3.6.2	Zufahrten		1	F
3.6.3	Gemeindestraßen/Wirtschaftswege		1	F
4	Lage- und Bauwerkspläne			
4.1.1	Lage-, Bauwerks- und Grunderwerbspläne	1:2.000	9	F
4.2.1	Grunderwerbsverzeichnis		56	F
4.2.2	Grunderwerbsverzeichnis Kompensation		2	F
5	Längen- und Höhenprofile			
5	Längenprofil	1:2.000/200 1:1.000/500	5	F
7	Listen und Verzeichnisse			
7.1	Bauwerksverzeichnis		1	F
7.2.1	Mastliste Neubau (Nr. 328)		1	F
7.3	Koordinatenverzeichnis/-liste			
7.3.1	Mastliste Neubau (Nr. 328)		1	N
8	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)			
8.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Text)		Vollständiges Deckblatt	F
8.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Karten)			
8.2.1	Bestand-, Konflikt- und Maßnahmen-	1:2.000	6	F

Anlage	Inhalt	Maßstab bei Plänen	Seiten-/Blattzahl	F=festgestellt N=nachrichtlich
	plan			
8.2.2	Maßnahmen	1:3.000/5.000	3	F
10	UW Kreis Segeberg			
10.1	Zuwegung - Erläuterungsbericht		3	F
	Anlage 2.2 Übersichtslageplan	1:25.000	1	N
	Anlage 2.3 Übersichtslageplan	1:5.000	1	N
	Anlage 3.1 Lageplan	1:2.000	1	F
	Anlage 3.2 Lageplan Schleppkurve	1:500	1	N
	Anlage 3.3 Lageplan Sichtdreieck	1:500	1	N
	Anlage 4.1 Regelquerschnitte	1:50	1	N
10.2	BImSchG 02 Lagepläne 2.4 Lageplan Lageplan Lageplan 2.6 Werkslage- und Gebäudeplan Gesamtgrundriss 03 Anlage und Betrieb 3.1 Beschreibung 3.3 Gliederung 3.4 Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate, Behälter 3.6 Maschinenaufstellungspläne Pläne 04 Emissionen/Immissionen 4.5 Betriebszustand und Schallemissionen	1:1000 1:5000 1:400 diverse	1 1 1 6 2 2 7 1	F N F F N N F N

Anlage	Inhalt	Maßstab bei Plänen	Seiten-/Blattzahl	F=festgestellt N=nachrichtlich
	06 Anlagensicherheit			
	6.4.1 Anlagenzaun	1:20	1	N
	6.4.2 Toranlage	1:10	1	N
	07 Arbeitsschutz		1	N
	12 Bauvorlagen			
	1 Abstandsflächen	1:1000	1	N
	2.1 Geländemodellierung	1:1000/200	1	F
	2.2 Geländemodellierung			
	Längsschnitt	1:1000	1	N
	2.3 Geländemodellierung			
	Längsschnitt	1:1000	1	N
	3 Anlage 1 Bauantrag		4	F
	Liegenschaftskataster	1:2000	1	N
	Bauvorlage Betriebsgebäude	1:100	1	F
	Baubeschreibung Betriebsgebäude		4	F
	Statistik der Baugenehmigung		3	N
	Umbauter Raum		1	N
	Anlage 2 Erklärung		1	N
	4 Bauantrag Anlagenzaun		4	F
	Liegenschaftskataster	1:2000	1	N
	Bauvorlage Anlagenzaun	1:20	1	F
	Baubeschreibung Anlagenzaun		1	F
	5 Bauantrag Kompensations- spulenfundamente		4	F
	Liegenschaftskataster	1:2000	1	N
	Bauvorlage LKS- Spulenfundament	1:50	1	F
	Baubeschreibung Spulenfundament		4	F
	Berechnung umbauter Raum		1	N

Anlage	Inhalt	Maßstab bei Plänen	Seiten-/Blattzahl	F=festgestellt N=nachrichtlich
	Erklärung Aufstellerin		1	N
	6 Bauantrag Steuerzellen		4	F
	Liegenschaftskataster	1:2000	1	N
	Bauvorlage Steuerzellen	1:50	1	F
	Baubeschreibung Steuerzellen		4	F
	Statistik der Baugenehmigung		3	N
	7 Bauantrag EB-Station		4	F
	Liegenschaftskataster	1:2000	1	N
	Bauvorlage EB-Station	1:50	1	F
	Baubeschreibung EB-Station		4	F
	Statistik EB-Station		3	N
	8 Bauantrag Container Notstromanl.		4	F
	Liegenschaftskataster	1:2000	1	N
	Bauvorlage			
	Notstromdieselaggregat	1:25	1	F
	Baubeschreibung Notstromaggr.		4	F
	Statistik Notstromaggregat		3	N
	9 Bauantrag temp. Lagerfläche		4	F
	Liegenschaftskataster	1:2000	1	N
	Baueinrichtungsflächen	1:1000	1	F
	Baubeschreibung temp. Lagerfläche		5	F
	11 Brandschutzkonzept		29	F
	Lageplan Brandschutzkonzept	1:1000	1	F
	Brandschutzkonzept			
	Betriebsgebäude	1:100	1	F
	Isolieröl, Sicherheitsdatenblatt		45	N
	12 Bauantrag Betriebsmittelzelle		4	F
	Liegenschaftskataster	1:2000	1	N
	Bauvorlage Betriebsmittelzelle	1:25	1	F

Anlage	Inhalt	Maßstab bei Plänen	Seiten-/Blattzahl	F=festgestellt N=nachrichtlich
	Baubeschreibung Betriebsmittelzelle		4	F
	Statistik Betriebsmittelzelle		3	N
	13 Umwelt		3	N
13	Wasserwirtschaftliche Unterlage			
13.1	Leitung Anhang 3.1 Einleitstellen Freileitung		1	F
13.2	Umspannwerk Kreis Segeberg Anl. 1 Erläuterungsbericht Anhang 2 Datenblatt Anhang 4 Wasserhaushaltsbilanz 13.2-2 Lageplan Entwässerung 13.2-3 Längsschnitte Entwässerung 13.2-4 Lageplan Trinkwasserleitung	 1:1000 1:1000 1:2000	 15 23 4 1 1 1	 F N N F F F
14	Materialband			
14.06	Umspannwerk 14.06.01 Gutachten Schall Anhang A und B 14.06.03 Gutachten EMV + Anhang		 23 6 20	 N

II. Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse werden wie folgt ergänzt:

1. Wasserrechtliche Erlaubnis für die bauzeitliche Entnahme und Einleitung von Grundwasser

Die im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Segeberg als zuständige Wasserbehörden erteilte wasserrechtliche Erlaubnis umfasst die Benutzung von Gewässern durch Einleitung und zum Zwecke der Beseitigung des während der Bauarbeiten geförderten Grund- und Schichtenwasser gemäß § 9 WHG sowie die Benutzung von Gewässern durch das bauzeitliche Entnehmen bzw. Ableiten von Grundwasser.

Die bauzeitliche Entnahme und Einleitung von Grundwasser erfolgt aufgrund des verschobenen Mastes 172N (Bestandsleitung LH-13-317) und der Wasserhaltung am Umspannwerk Kreis Segeberg und dessen maximale Einleitmenge.

Die geänderten Nachweise und Darstellungen sind in Anlage 4.1, Blatt 01 und in Anlage 13.1 und 13.2 dargestellt.

2. Wasserrechtliche Erlaubnis Einleitung von Niederschlagswasser

Der Vorhabenträgerin wird hiermit im Einvernehmen mit dem des Kreises Segeberg als zuständige Wasserbehörde die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8ff., 19 WHG und §§ 11ff. LWG zur folgenden Benutzung von Gewässern durch Einleitung und zum Zwecke der Beseitigung von Niederschlagswasser erteilt.

Hierbei handelt es sich um das Niederschlagswasser der befestigten Fundament- und Dachflächen innerhalb der Anlagen des Umspannwerkes.

Die geänderten Nachweise und Darstellungen sind der Anlage 13.2 zu entnehmen.

III. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen des Ausgangsbeschlusses vom 29.09.2023 und weiterer ergangener Planänderungen gelten uneingeschränkt fort, soweit sie nicht im folgenden ausdrücklich verändert werden.

Dieser Bescheid ergeht mit folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen:

1. Naturschutz

Insbesondere die bisher festgesetzten artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen sowie die Gebote der Minimierung und des unverzüglichen und vollständigen Rückbaus der baubedingt erfolgten Maßnahmen und der fachgerechten Rekultivierung sind im Umfang des festgestellten Plans auch in den Bereichen der Planänderung zu beachten.

- Hinsichtlich der Wiederherstellung der baubedingten Eingriffe und unerlaubten Beeinträchtigungen des Bruchwaldes (Rekultivierung des Waldbiotops) im Spannungsfeld M78 bis M79 ist ein LAP in abgestimmter Form dem MEKUN und der Planfeststellungsbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde zeitnah und unaufgefordert (bis spätestens 1.12.2024) vorzulegen. Der LAP soll neben den Angaben zur Herstellung auch ein Pflegekonzept und Vorgehen zur Erfolgskontrolle beinhalten.

2. Wasserwirtschaft

- Das zusätzlich vorgesehene flächige Entwässerungsnetz zur Planumsentwässerung der UW-Anlage ist oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegels einzubauen. Das Entwässerungsnetz dient ausschließlich der Ableitung von aufstauendem Niederschlagswassers. Ein dauerhaftes Ableiten von Grundwasser ist auszuschließen.

- Es ist weiterhin sicher zu stellen, dass die unter Ziffer A.III.5.1.9 des Ausgangsbeschlusses vom 29.09.2023 dargestellten Grenzwerte nicht überschritten werden.

3. Straßen, Wege und Zufahrten

- Die Vorhabenträgerin hat sich bezüglich der Änderung des Einmündungsbereiches L 233 Segeberger Straße/Elmenhorstweg mit dem LBV.SH, Standort Lübeck vor Baubeginn abzustimmen.

4. Denkmalschutz

- Für die geringfügig geänderten Flächeninanspruchnahmen im Bereich des Umspannwerkes Kreis Segeberg ist analog zu der bisherigen baulichen Umsetzung die Archäologische Begleitung durch das Archäologische Landesamt (ALSH) in angepasster Form erforderlich.

IV. Zusagen der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin wird sich mit dem Vorstandsvorsteher des Gewässerpflegeverbandes Krückau-Pinnau zwecks Abnahme der fertiggestellten Gewässerumverlegung am UW in Verbindungen setzen. Gleiches gilt für Zeichnungen und Informationen der neuen Verrohrung für dessen digitalen Anlagenverzeichnis. Bezüglich der Drainageanschlüsse ist die Vorhabenträgerin mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer in Kontakt.

V. Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Höhe der Auslagen und Gebühren wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

I. Gegenstand des Plans, Vorhabenbeschreibung

Die Veränderungen gegenüber dem bisher festgestellten Plan, die mit dieser Planänderung vor Fertigstellung zugelassen werden, sind der Beschreibung unter A.I.1 zu entnehmen.

II. Verfahrensablauf und Würdigung

1. Zuständige Planfeststellungsbehörde

Das Amt für Planfeststellung Energie (AfPE) ist die nach Landesrecht sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Planfeststellungsverfahren nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EnWG und damit auch für die Entscheidung über den Antrag auf Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens. Nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Energiewirtschaftsrecht (EnWZuStVO) i.V.m. Ziffer 2 des Erlasses des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) zur Bildung des AfPE vom 5. Dezember 2012 (Az. V 145 – 0121.40.2) ist das AfPE zuständig für Planfeststellungen nach dem EnWG. Diese Zuständigkeit umfasst alle im Planfeststellungsverfahren ergehenden Entscheidungen. Das AfPE hat auch den Ausgangsbeschluss vom 29.09.2023 erlassen.

2. Anhörungsverfahren

Soll vor Fertigstellung eines bereits planfestgestellten Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden, so ist gemäß § 43d EnWG i.V.m. § 143 Abs. 1 LVwG SH grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 11.07.2024 die Durchführung eines Planänderungsverfahrens beantragt und die dafür erforderlichen Planunterlagen bis 28.08.2024 bei der Anhörungsbehörde eingereicht. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen.

Da die beantragte Planänderung von unwesentlicher Bedeutung gem. §§ 43d EnWG i.V.m. §143 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LvwG) ist, bedarf es keines erneuten Anhörungsverfahrens.

Ungeachtet dessen wurden die Behörden und weiteren Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Änderung berührt wird, beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert. Hierbei handelte es sich um:

-Amt Auenland-Südholstein

-Amt Kisdorf

- Gemeinde Ellerau
- Gemeinde Henstedt-Ulzburg
- Kreis Segeberg
- Kreis Stormarn - Untere Naturschutzbehörde
- Kreis Ostholstein - Untere Naturschutzbehörde
- Kreis Rendsburg-Eckernförde - Untere Naturschutzbehörde
- Kreis Plön - Untere Naturschutzbehörde
- Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein, Referat 53
- Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein - Oberste Forst- und Jagdbehörde
- Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein - Abteilung 2 - Landwirtschaft und Veterinärwesen
- Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein
- Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein - Abteilung 7-
- Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein
- Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein - Untere Forstbehörde/Außenstelle Mölln-
- Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein - Abteilung Fischerei und Forst
- Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein -Untere Forstbehörde/Außenstelle Neumünster-
- Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Regionaldezernat 46
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein - Luftfahrt, Eisenbahnwesen -
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat, Infra I 3
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, KompZ BauMgmt Kiel- Schutzbereichbehörde -
- Bundesaufsichtamt für Flugsicherung
- Bundesnetzagentur – Richtfunk

- Bundesnetzagentur – Verfahren Dritter (NABEG)
- Fernstraßenbundesamt
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
- Gewässerpflegeverband Krückau-Pinnau
- Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Lübeck
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen
- DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Den Grundstücksbetroffenen, deren Belange durch die Planänderung betroffen sind, wurde gem. § 43 EnWG i. V. m. § 143 Abs. 3 und § 87 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz SH mit Schreiben vom 02.09.2024 die Gelegenheit geben, sich bis zum 26.09.2024 zu dem geplanten Bauvorhaben zu äußern.

Eine Person musste aufgrund einer veralteten Adresse im Eigentümerschlüsselverzeichnis am 16.09.2024 erneut angeschrieben werden. Sie hatte die Möglichkeit sich bis zum 04.10.2024 zu äußern.

Die Unterlagen wurden zur Information auf der Internetseite der Anhörungsbehörde (<http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/E/energie/afpe.html>); Kurzlink: www.schleswig-holstein.de/afpe) zur Verfügung gestellt. Darauf wurde in den Anschreiben hingewiesen.

Ein privater Grundstücksbetroffener hat sich im Verfahren geäußert. Diese Äußerung wurde im laufenden Verwaltungsverfahren zurückgenommen.

Da die Voraussetzungen des § 43m Abs. 1 EnWG vorliegen, war von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzusehen (s. III 2.2.1.).

III. Materiell-rechtliche Würdigung

1. Planrechtfertigung

Im Rahmen der Erstellung der Ausführungsplanung ergab sich für die Vorhabenträgerin das Erfordernis, Änderungen des festgestellten Plans zu beantragen. Inhalt der Planänderung sind diverse Plananpassungen, die unter Ziffer A.1 dieses Beschlusses aufgelistet wurden.

Im wesentlichen beinhaltet der Plan folgende Änderungen:

Inhalt der Planänderungen sind Anpassungen der Ausgestaltung des Umspannwerkes Kreis Segeberg. Zwischenzeitlich geänderte technische Anforderungen an das Umspann-

werk erfordern eine Anpassung der Planung. Dies betrifft unter anderem die Errichtung eines Betriebsgebäudes, das Implementieren von Reserveschaltfeldern und eine Änderung der Schaltfeldkonfiguration, Änderungen in der wasserrechtlichen Belange und den daraus resultierenden Anpassungen.

Aufgrund der zuvor beschriebenen Änderungen am UW Segeberg sind Anpassungen der Einbindung der Bestandsleitung LH-13-317 notwendig. Hier ist eine geringfügige Verschiebung des Mastes 172N vorgesehen. Dies wirkt sich auch auf den angrenzenden Schutzstreifen aus.

In der Planung ist eine temporäre Vergrößerung einer bestehenden Zufahrt (Z69) von der Norderstedter Straße (W13) auf den Suhrrehm (W18) neu hinzugekommen. Diese Verbreiterung ist für den Transport der Kabeltrommeln im Bereich der Erdkabeltrasse in Hensstedt-Ulzburg notwendig. Ebenfalls für den Erdkabeltransport notwendig, jedoch im Bereich Kisdorf, ist die hier vorgesehene Änderung im Einfahrtbereich von der L233 Segeberger Straße (W33) auf den Elmenhorstweg (W39). Auch hier ist die temporäre Verbreiterung für den Transport notwendig.

Darüber hinaus ist eine Bilanzierung aufgrund einer unerlaubten Rodung während der Bauausführung Inhalt der Planänderung. Diese Rodung fand im Spannungsfeld zwischen Mast 78 und 79 statt.

Die vorstehenden Ausführungen ändern nichts an der grundsätzlichen gesetzlichen Notwendigkeit des Vorhabens, wie sie im Ausgangsbeschluss dargestellt ist, da durch den hier gestellten Antrag die damals festgestellte Planung selbst nicht signifikant geändert wird. Dies ergibt sich auch daraus, dass das hier planfestgestellte Vorhaben den Zielsetzungen des § 1 EnWG entspricht und damit, wäre der Bedarf nicht gesetzlich festgestellt, auch für sich genommen vernünftigerweise geboten, der Plan mithin gerechtfertigt, wäre.

Nach alledem sind die hier festgestellten Änderungen des mit Ausgangsbeschluss festgestellten Planes geboten.

2. Kein Verstoß gegen zwingende Gebote und Verbote

Die vorliegende Planung erfüllt alle zwingend einzuhaltenden gesetzlichen Anforderungen, insbesondere die Anforderungen des Gewässerschutzes, der naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Vorgaben.

Gem. § 142 Abs. 1 LVwG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Aufgrund dieser Konzentrationswirkung hat die Planfeststellungsbehörde das materielle Recht zu beachten, das für die nicht mehr erfor-

derlichen Entscheidungen erheblich ist. Strikte Gebote oder Verbote, die sich aus diesem Recht ergeben, kommen auch in der Planfeststellung als solche zur Geltung. Sie lassen sich - sofern das maßgebende Fachrecht keine anderslautende Regelung aufweist - nicht zu bloßen Abwägungsposten abschmelzen.

2.1. Immissionen, betriebsbedingte Immissionen

Der Feststellung der durch die Planänderungen ausgelösten Abweichungen von dem mit Beschluss vom 29.09.2023 festgestellten Plan stehen keine immissionsschutzrechtliche Hindernisse entgegen. Aufgrund der hier vorliegenden Änderungen ist ausschließlich das UW Kreis Segeberg bezüglich der betriebsbedingten Immissionen relevant.

Die Auswirkungen des geänderten Umspannwerkes bleibt im Wesentlichen unverändert, sodass die diesbezüglichen Ausführungen in dem Ausgangsbeschluss weiter Bestand haben.

Die Vorhabenträgerin hat für die betriebsbedingten Immissionen ein überarbeitetes EMV-Gutachten und Schallgutachten vorgelegt bei denen die Änderung des Umspannwerkes zugrunde gelegt worden sind.

Elektrische und magnetische Felder:

Die Berechnung der Feldstärken erfolgte mittels der Software "WinField Release 2024" der FGEU mbH entsprechend DIN EN 50413. Als Stromfluss wurde eine maximale Auslastung des Umspannwerkes Kreis Segeberg bei einer Betriebsspannung von 420 kV (bei 380 kV Nennspannung) angesetzt. Berechnet wurden jeweils die magnetische Flussdichte B [μT] und die elektrische Feldstärke E [kV/m] 0,2 m, 1 m, und 2 m Höhe über dem Erdboden. Die maximalen Werte in 20 cm Abstand vor dem Begrenzungszaun betragen:

Position	Magnetische Flussdichte (μT)	Elektrische Feldstärke (kV/m)
In 0,2 m Höhe	21,9	1,8
In 1 m Höhe	22,2	1,8
In 2 m Höhe	22,7	1,8

Die maximal berechnete magnetische Flussdichte und elektrische Feldstärke unterschreiten die Grenzwerte der novellierten 26. BImSchV weiterhin deutlich. Aus Sicht des Personenschutzes sind insofern keine Maßnahmen erforderlich. Eine Beeinträchtigung der Gesundheit oder gar Gefährdung für Menschen ist nach heutigem Kenntnisstand auszuschließen.

Geräuschentwicklung in der Betriebsphase:

Das Vorhaben führt in der Betriebsphase nicht zu unzulässigen Lärmimmissionen. Die Vorhabenträgerin hat in den Planunterlagen Anlage 14.06 ausreichend, plausibel und nachvollziehbar nachgewiesen, dass die betriebsbedingten Immissionen sich unterhalb der einschlägigen Immissionsrichtwerten bewegen. Zur Nachtzeit werden die Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten um mindestens 14 dB unterschritten. Durch die Änderungen am UW erhöht sich damit der Beurteilungspegel nachts an zwei Immissionsorten um 1dB, jedoch liegen die betrachteten Immissionsorte entsprechend Nr. 2.2., Abs. 1 der TA Lärm auch im Nachtzeitraum nicht im Einwirkungsbereich der Anlage.

2.2. Naturschutzrecht

Der Feststellung der durch die Planänderungen ausgelösten Abweichungen von dem mit Beschluss vom 29.09.2023 festgestellten Plan stehen keine naturschutzrechtlichen Hindernisse entgegen.

hier beantragte Planänderung unterliegt den Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Landesnaturschutzgesetzes Schleswig Holstein (LNatSchG), insbesondere den Vorgaben zur Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. BNatSchG, 8 ff. LNatSchG, zum gesetzlichen Biotopschutz gemäß §§ 30 BNatSchG, 21 LNatSchG, den artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß §§ 44, 45 BNatSchG sowie den Vorgaben zum Netz NATURA 2000 gemäß §§ 34 BNatSchG, 22 ff. LNatSchG und zum sonstigen Gebietsschutz gemäß §§ 20 ff. BNatSchG, 12 ff. LNatSchG. Sämtliche diesbezüglichen Vorgaben werden eingehalten.

2.2.1. § 43m EnWG

Die beantragte Planänderung fällt in den sachlichen und zeitlichen Anwendungsbereich des § 43m EnWG.

Der sachliche Anwendungsbereich ist u.a. für sonstige Vorhaben i.S.d. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 und des § 1 BBPlG, die in einem für die vorgesehenen Gebiet, für das eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Die beantragte Planänderung bezieht sich auf das Vorhaben Ostküstenleitung 1. Bauabschnitt, welches ein Vorhaben i.S.d. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ist und dem BBPlG unterfällt, Durch die bestehende SUP zum Bundesbedarfsplan ist das ausgewiesene Gebiet einer SUP unterzogen worden.

§ 43m Abs. 3 EnWG regelt, dass die Regelungen der Abs. 1 und 2 auf alle Planfeststellungsverfahren anzuwenden ist, bei denen der Antragsteller den Antrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 stellt. Bei einem Planänderungsverfahren vor Fertigstellung des Vorhabens handelt es sich grundsätzlich um ein neues Planfeststellungsverfahren. Diese zeitliche Voraussetzung ist hier erfüllt.

Nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG ist daher hier von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen.

2.2.2. Eingriffsregelung

Das nunmehr in geänderter Form festgestellte Vorhaben ist mit den Erfordernissen der Eingriffsregelung gemäß §§ 13 ff. BNatSchG und §§ 8 ff. LNatSchG vereinbar.

Das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (MEKUN) als oberste Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 11.10.2024 (Az: V 531 - V 531 - 242465/2024) das Benehmen zum Eingriff sowie das Einvernehmen zur Kompensation gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG erteilt.

Die agrarstrukturellen Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG sind entsprechend berücksichtigt worden.

Die Änderungen der Zufahrten, Arbeitsflächen und weiteren Bautätigkeiten die für die Umsetzung des Vorhabens erforderlich sind, führen zu einem erheblichen baubedingten Umfang des Eingriffs in Natur und Landschaft. Erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild entstehen nicht.

Die Art und Weise der Eingriffe bleibt im Wesentlichen unverändert, sodass die diesbezüglichen Ausführungen in dem Ausgangsbeschluss und den ursprünglich planfestgestellten Unterlagen weiter Bestand haben. Die Vorhabenträgerin hat die erforderlichen Unterlagen, aus denen sich die Änderungen gegenüber dem bisher genehmigten Plan ergeben, vollständig vorgelegt. Die Unvermeidbarkeit des mit der Realisierung der Änderungen verbundenen Eingriffs gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist nachvollziehbar. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen oder ersetzt werden.

Die im Sinne des BNatSchG erhebliche Beeinträchtigung wird innerhalb der Eingriffsbewertung durch eine Anpassung der Bilanzierung und Kompensation berücksichtigt. Der flächenmäßige Umfang der zusätzlich beanspruchten Biotopfläche ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan der Änderungsunterlagen mit Datum vom 04.07.2024 aufgeführt.

Aufgrund des veränderten Umfangs des Eingriffs ist der Kompensationsbedarf neu festzusetzen. Die Ermittlung des veränderten Kompensationsbedarfs erfolgte – wie bereits im Rahmen des Ausgangsverfahrens – nach der zwischen Vorhabenträgerin, AfPE und MEKUN abgestimmten Methodik. Die auf diese Weise berechnete und von der Vorhabenträgerin vorgelegte Bilanzierung ist widerspruchsfrei und in fachlicher und rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden. Der zusätzliche Kompensationsbedarf durch die Planänderung wird über die entsprechenden Ökokonten abgegolten. Die erforderliche Kompensation erfolgt gemäß der Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnis und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung – ÖkokontoVO) in dem vom Eingriff betroffenen Naturraum.

2.2.3. Gesetzlicher Biotopschutz

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG liegen vor. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, sind gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG, §

21 LNatSchG verboten. Trotz optimierter Trassenplanung und umfangreicher Vermeidungsmaßnahmen lassen sich Eingriffe in gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope durch das Vorhaben nicht vollständig vermeiden.

Soweit es sich um erhebliche Beeinträchtigungen oder Zerstörungen i. S. v. § 30 Abs. 2 BNatSchG handelt, wird mit dieser Genehmigung die notwendige Befreiung für erhebliche Beeinträchtigungen gemäß § 67 BNatSchG erteilt:

Vorhabenbedingte und unvermeidbare Beeinträchtigungen bestehen in flächenhafte gesetzlich geschützte Biotope, Waldbiotope Strukturen.

- Feldhecken und Knicks und gesetzlich geschützten Wald

Die konkreten Bereiche sind in der Anlage 08 zur 2. Planänderung dargestellt.

Ermessensgesichtspunkte, die der beantragten Befreiung entgegenstehen, sind nicht ersichtlich, so dass nach pflichtgemäßer Ausübung des Ermessens die beantragte Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG erteilt wird.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigungen überwiegend temporärer Art sind und rekultiviert und ausgeglichen (Feuchter Erlenbruchwald und Knickneuanlage) werden können. Im Weiteren ist der Rückbau der 220 KV Freileitung für bisher in Ihrer Funktion eingeschränkte Biotope (Knicks, Wald) entlastend, so dass sich diese Biotope in diesen Bereichen wieder voll entwickeln können. Aufgrund dessen ist die Erteilung der Befreiung verhältnismäßig.

2.2.4. Anrechnung von Kompensationsmaßnahmen

Für den durch die Planänderung verursachten Eingriff in den Naturhaushalt wird aus einem bestehenden Ökokonto gemäß § 16 Abs. 1 BNatSchG folgende Maßnahme als Kompensation angerechnet und als Ersatzmaßnahme anerkannt. Die Maßnahmen aus dem Ökokonto sind geeignet, die betroffenen Funktionen des Naturhaushaltes zu kompensieren (vgl. LBP, Anlage 8 der Änderungsunterlage). Das Ökokonto wurde erstmals in das Verfahren eingestellt und ist von der Vorhabenträgerin vertraglich gesichert.

Für die Planänderung in Anspruch genommene anerkannte Ökokonten:

Bezeichnung	Ökokonto	Lage	Ausbuchung (Ökopunkte, ha oder m)
A-10	Knickkonto Schürsdorfer Moor Az: 6.21-761-004-21-0001	Kreis Ostholstein, Gemeinde Scharbeutz, Gemarkung Schürsdorf, Flur 0, Flurstücke 696	<u>(gesamt: 180 m)</u> <u>für diese PÄ:</u> <u>zusätzlich 13 m Knick</u>
E11	Ersatzaufforstung Dobersdorf AZ: UFB/545-Plö/EA	Kreis Plön, Gemeinde Dobersdorf, Gemarkung Dobersdorf Flur 4, Flurstück 5/6, 5/1, 5/5	<u>(gesamt: 60.904)</u> <u>für diese PÄ:</u> <u>zusätzlich 14.457 m²</u>
E 12	Ökokonto Techelsdorf AZ: 67.20.35-Techelsdorf-2	Kreis Rensburg-Eckernförde, Gemeinde Techelsdorf, Gemarkung Techelsdorf Flur 1, Flurstück 23/3 tlw., Flur 2, Flurstücke 5, 6 und 7, Flur 4, Flurstück 49/2	<u>(gesamt: 44.362)</u> <u>für diese PÄ:</u> <u>zusätzlich 297 ÖP</u>

Die Planfeststellungsbehörde sendet den UNB der Kreise Ostholstein, Rendsburg Eckernförde und Plön den Planänderungsbeschluss sowie eine Kopie des jeweiligen Maßnahmenblattes und der Maßnahmenkarte aus der Anlage 8 der Änderungsunterlagen für die entsprechende Ausbuchung aus den vorgenannten Ökokonten und zur Eintragung in das Kompensationsverzeichnis gemäß § 7 ÖkokontoVO zu.

2.2.5. Artenschutz

Im Hinblick auf die Vorgaben des Artenschutzes ergeben sich durch die Planänderung keine Auswirkungen. Unter Beachtung der mit dem Ausgangsbeschluss festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen treten keine Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG ein.

Die Maßnahmen des Ausgangsbeschlusses vom 29.09.2023 und weiterer ergangener Planänderungen sind durch die Vorhabenträgerin weiterhin vollumfänglich einzuhalten.

2.2.6. Minderungsmaßnahmen § 43 m EnWG

Verzicht Artenschutzrechtliche Prüfung

Auf das vorliegende Vorhaben dieser Planänderung findet nunmehr § 43m EnWG Anwendung. Die Ableitung von erforderlichen Minderungsmaßnahmen ist durch die Vorhabenträgerin unter den Voraussetzungen des § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG bei Aufstellung der Planunterlagen in dem Sinne erfolgt. Diese sind in den Maßnahmenblättern des landschaftspflegerischen Begleitplans festgesetzt und entsprechen den artenschutzrechtlichen Maßnahmen des Bezugsbeschlusses. (Anlage 8).

Andere oder neue artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen, welche zur Entwicklung neuer oder anderer Minderungsmaßnahmen führen würden, bedürften die Beeinträchtigungen der vorgesehenen 2. Planänderung unwesentlicher Bedeutung vor Fertigstellung nicht.

Entwicklung von Minderungsmaßnahmen:

Für die im Ausgangsbeschlusses vom 29.09.2023 und weiterer ergangener Planänderungen vorgesehenen Artenschutzrechtlicher Maßnahmen können diese auch als Minderungsmaßnahmen methodisch an folgenden Begrifflichkeiten des Gesetzeswortlautes im entsprechend rechtlichen Kontext nachvollzogen werden:

- Maßnahmen dürfen dem gesetzlichen Ziel – der Beschleunigung – nicht entgegenstehen und sollen damit verhältnismäßig sein.
- Die Maßnahme ist als geeignet wenn sie die Betroffenheit einer artenschutzrechtlich relevanten Art vollständig oder zumindest teilweise mindern kann.
- Die Maßnahmen, die in einem vertretbaren zeitlichen Rahmen umsetzbar sind und keine umfangreichen Verzögerungen der Projektrealisierung verursachen gelten als verfügbar.

Vorhandene Daten:

Gemäß § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG stellt die zuständige Behörde sicher, „dass auf Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu gewährleisten, soweit solche Maßnahmen verfügbar und geeignete Daten vorhanden sind.“ Durch die bereits festgesetzten Maßnahmen kann dies im Rahmen dieser Planänderung sichergestellt werden. Die Umweltbaubegleitung kontrolliert und dokumentiert gegenüber dem AfPE und MEKUN die Funktion der vorgesehenen Maßnahmen zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbote.

Die Auswahl der Tiergruppen, die für eine Freileitungsplanung berücksichtigt worden sind und dementsprechend Gegenstand des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sind, richtet sich in erster Linie nach der vorhabenspezifischen Empfindlichkeit der jeweiligen Tiergruppen. Da die Erfassungen allerdings bereits vor der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes begonnen und abgeschlossen und mit Bezugsbeschluss festgesetzt wurde, sind die Daten als „vorhandene“ Daten in der Planung nachvollziehbar.

Ergänzende Datenabfragen wurden auch durch diese Planänderung nicht erforderlich. Dies ist durch die Genehmigungsbehörde nicht zu beanstanden.

2.3. Gewässerschutz, Entwässerung

Der Feststellung der durch die Planänderungen ausgelösten Abweichungen gegenüber dem mit Ausgangsbeschluss vom 29.09.2023 festgestellten Plan stehen keine wasserrechtlichen Hindernisse entgegen.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sind die Planänderungen mit den Bewirtschaftungszielen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und den Anforderungen aus dem WHG vereinbar (§§ 27 f. und 47 WHG). Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse konnten nach Ausübung des wasserrechtlichen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG erteilt werden.

2.3.1. Allgemeines zu wasserrechtlichen Belangen

Sind planfeststellungsbedürftige Vorhaben mit der Benutzung eines Gewässers verbunden, entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung für diese Benutzungen (Zuständigkeitskonzentration).² § 19 Abs. 1 WHG sieht aber keine Entscheidungskonzentration vor, insoweit wird die Eigenständigkeit des Entscheidungsbestandteils unter dem Verfahrensregime des WHG betont. Die wasserrechtliche Entscheidung tritt daher, auch wenn sie im Planfeststellungsbeschluss getroffen wird, als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung.

Die Erlaubnisse für die Gewässerbenutzungen bedürfen gemäß § 19 Abs. 3 Hs. 1 WHG des Einvernehmens der Unteren Wasserbehörde der betreffenden Kreise. Das Einvernehmen zu den wasserrechtlichen Planänderungen wurde vom Kreis Segeberg am 18.10.2024 erteilt.

2.3.2. Wasserrechtliche Erlaubnis für Benutzung

Das Vorhaben ist in seiner geänderten Form auch mit den Anforderungen des Gewässerschutzes vereinbar.

Die gemäß § 8 WHG erforderlichen Erlaubnisse für die Benutzung von Gewässern konnten erteilt werden. Diese sind in Abschnitt A.II gesondert aufgeführt, weil sie gem. § 19 Abs. 1 WHG im Rahmen einer durchgeführten Planfeststellung zwar von der Planfeststellungsbehörde erteilt werden, jedoch nicht in dem umfassenden Ausspruch der Feststellung des Plans enthalten sind.

Die Erlaubnisse konnten erteilt werden, weil weder schädliche oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind noch andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

² Vgl. zur entsprechenden Anwendung von § 19 Abs. 1 WHG: Pape, in: Landmann/Rohmer, § 19 WHG, Rn. 17, Umweltrecht, 97. EL Dezember 2021.

Die Vorhabenträgerin hat die vorgeschriebenen Unterlagen, aus denen sich die Änderungen gegenüber dem bisher festgestellten Plan ergeben, vollständig vorgelegt. Nebenbestimmungen und Auflagen, welche bereits im Ausgangsbeschluss v. 29.09.2023 ergangen sind, haben auch weiterhin ihre Gültigkeit. Es wird auf die zusätzlichen Nebenbestimmungen unter Ziffer A.III.2 verwiesen. Der Gewässerpflegeverband Krückau-Pinnau bat in seiner Stellungnahme um Prüfung, ob die vorgesehene Einleitstelle E1 in das Gewässer Ebach, Gewässer 800 verlegt werden kann, damit die Einleitung des verrohrten Verbandsgewässers 808 und die Einleitstelle E1 nicht an gleicher Stelle erfolgen. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Lage der Einleitstelle der Entwässerung des Umspannwerkes als auch das verrohrte Verbandsgewässer nicht Bestandteil der hier vorliegenden Planänderung ist und bereits planfestgestellt ist. Bestandteil dieser Planänderung ist die maximale Einleitmenge. Dennoch hat die Vorhabenträgerin die vorgeschlagene Variante geprüft. Eine Umverlegung der Einleitstelle und der für die Entwässerung benötigten technischen Anlagen auf die westliche UW Seite ist aus den Anforderungen an die technische Konfiguration nicht möglich. Der notwendige Platz für die technischen Anlagen der Entwässerung ist nur auf den Freiflächen auf der östlichen Seite des UW gegeben, wo aufgrund der nördlich gelegenen Transformatoren der notwendige Platz östlich der Anlagenstraße besteht. Im westlichen Bereich sind keine Freiflächen zwischen der Anlagenstraße und dem Anlagenzaun für die Aufstellung von technischen Anlagen gegeben. In der skizzierten Position in der Stellungnahme befinden sich zudem die Leitungsfelder zum Anschluss der Mittelachse und die Kupplungsfelder des UW. Hier wird auf die Anlage 10.2._2.4.1 der geänderten Planunterlagen verwiesen.

Aus den oben genannten Gründen und insbesondere der Tatsache, dass die Lage und die Verrohrung nicht Bestandteil der Planänderungen sind, kann der Bitte nicht nachgekommen werden. Daher wird dieser Vorschlag zurückgewiesen.

2.3.3. Entnahme und Einleitung von Grundwasser

An der Freileitung ergeben sich folgende Änderungen:

Bedingt durch die Anpassung der Ausgestaltung des UW Kreis Segeberg, ist eine geringe Verschiebung des Mastes 172N der Leitung LH-13-317 (sog. Mittelachse) erforderlich. Hierdurch ergeben sich sowohl für die Entnahme des Grundwassers an der Baugrube als auch für die Einleitung E172N geringfügige Änderungen bei den Koordinaten. Die Menge des geförderten Grundwassers und die Einleitung in das Gewässer Ebach (800) sind unverändert.

Die Lage des Mastes 172N und dessen Einleitstelle sind in Anlage 4.1, Blatt 1a dargestellt. Die neuen Koordinaten sind in Anlage 13.1 zu entnehmen.

Am Umspannwerk Kreis Segeberg ergeben sich folgende Änderungen:

Im Zuge der Gründungsmaßnahmen der Großfundamente sind Maßnahmen zur Grundwasserhaltung bzw. Grundwasserabsenkung erforderlich. Bei einer Flachgründung liegen die erforderlichen Baugrubentiefen bei ca. 3 m unter bestehendem Gelände.

Bauzeitig anfallendes Wasser soll grundsätzlich in das Verbandsgewässer eingeleitet werden. Vor der Einleitung sind Absetzanlagen vorzusehen. Im Zuge der Gründungsmaßnahmen der Großfundamente werden Maßnahmen zur Grundwasserhaltung bzw. Grundwasserabsenkung erforderlich. Es ist eine maximale Einleitmenge von 19,0 l/s erlaubt und eine vorgeschaltete Absetz- bzw. Behandlungseinrichtung vorzusehen.

2.3.4. Einleitung/Versickerung von Niederschlagswasser

Am Umspannwerk Kreis Segeberg ergeben sich folgende Änderungen:

Mit vorliegender Unterlage sind die geänderte Anordnung der Bauteile der Anlage sowie die sich daraus ergebenden Änderungen auf die Entwässerungsanlagen berücksichtigt.

Weiterhin ist aufgrund von Festlegungen zur Betriebssicherheit der Anlage ein flächiges Entwässerungsnetz zur Planumsentwässerung der Anlage vorgesehen, um den Aufstau von versickertem Regenwasser im Anlagenaufbau zu verhindern. Die Leitungen werden getrennt von der Hauptentwässerung der Anlage geführt und an das Pumpwerk angebunden. Die Planumsentwässerung dient als Sicherheitseinrichtung der Anlage gegen den Aufstau von versickertem Niederschlagswasser in längeren Nässeperioden. Durch hohe Stauwasserstände im Anlagenaufbau sind Einschränkungen der Befahrbarkeit bei Reparaturmaßnahmen in den Schaltfeldern und Einstau der Kabeltröge und Kabelkanäle zu befürchten, dies ist aus betrieblichen Gründen nicht tolerierbar. Die Planumsentwässerung muss aufgrund der Höhenlage über das Pumpwerk gehoben werden. Zudem erhält die Planumsentwässerung im Bereich der südwestlichen Anlagenecke einen Freigefälleauslauf in das angrenzende Gelände um größere Sickerwassermengen bei Extremereignissen zügig abzuführen. Der Auslauf erhält eine Rückstauklappe zur Sicherung gegen Einfließen von Wasser bzw. Eindringen von Kleintieren.

Zur Entwässerung der einzelnen Bauteile, insbesondere der größeren Dachflächen ist ein Regenwasserkanal über zwei Kanalstränge DN 200 vorgesehen. Der Kanalstrang auf der östlichen Seite beginnt im Bereich der LKS1 und verläuft parallel zur Anlagenachse bis an das Pumpwerk. Zusätzlich bindet an das Pumpwerk die Planumsentwässerung der Anlage an. Durch das Pumpwerk werden die ankommenden Wässer um ca. 5 m angehoben und in den Schacht R130 weitergeleitet. Der Schacht R130 führt das gesammelte Wasser bis zur Einleitstelle im südwestlichen Bereich vom Umspannwerk in den Graben des Verbandsgewässers, Gewässer 800/800. Die Gesamtlänge beträgt rd. 901 m. Der Anschluss von Betriebsgebäude, Notstromaggregat und EB-Station erfolgt über Anschlussleitungen.

Die Wässer der Zufahrtsstraße werden in Mulden gesammelt und dort ebenfalls über den bewachsenen Oberboden versickert.

Das Betriebsgebäude erhält eine automatische Hygienespülstation zur Vermeidung von Stagnation im Trinkwasser-Hausanschluss. Der Austausch des in der Anschlussleitung befindlichen Wassers erfolgt automatisch. Das Wasser wird über einen freien Auslauf in eine gesonderte Anschlussleitung und anschließend in das Regenwassersystem der Anlage eingeleitet. Die Spülung erfolgt jeweils im Abstand weniger Tage.

Die Nachweise und die Einleitstelle sind der geänderten Anlage 13.2 zu entnehmen.

2.4. Denkmalschutz und Archäologie

Das Vorhaben ist in seiner geänderten Form mit den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie vereinbar. Die Nebenbestimmungen des Ausgangsbeschlusses vom 29.09.2023 sind durch die Vorhabenträgerin weiterhin vollumfänglich einzuhalten. Zusätzlich wird auf die Nebenbestimmung A.III.4 verwiesen.

2.5. Sicherheit des Straßenverkehrs, Straßen- und Wegenetz

In seiner in den Planunterlagen dargestellten Form und Ausführungsart beeinträchtigt das Vorhaben weder die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs noch wird es durch die Änderungen zu erheblichen maßnahmenbedingten Schäden am Straßen- und Wegenetz kommen.

Der Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, die Autobahn GmbH des Bundes, die DEGES GmbH sowie die Kreise Segeberg, Stormarn und Ostholstein sind als Fachbehörden bzw. Träger/innen der Straßenbaulast der Straßen des überörtlichen Verkehrs unter Zurverfügungstellung der geänderten Planunterlagen beteiligt worden und haben aus Sicht der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie aus Sicht etwaiger vorhabenbedingter Beeinträchtigung des Straßen- und Wegenetzes keine Bedenken gegen die Umsetzung der Planung geäußert.

2.6. Sondernutzung

Die gem. §§ 8 und 8a FStrG und §§ 21, 24 und 26 StrWG SH erforderliche Erlaubnis der Sondernutzung Kreisstraße (K53) konnte erteilt werden. Die Straße, auf die sich dies bezieht, ist in Anlage 3.2.2 und 3.5.3.3 der Planunterlagen ergänzend aufgeführt. Auch soweit die in den Planunterlagen zur Umsetzung des Vorhabens ansonsten beschriebene Nutzung des bestehenden überörtlichen Straßennetzes über den Gemeingebrauch (§7 FStrG, § 20 StrWG SH) hinausgehen sollte, wird dies mit diesem Beschluss erlaubt. Die Erlaubnis ist, soweit es sich ausweislich der Planunterlagen um eine temporäre Nutzung handelt, nur bis zum Abschluss der Bauarbeiten gültig.

Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens ist jedoch zu prüfen, ob eine grundlegende Zuwegungsmöglichkeit zu den Baustellenbereichen gegeben ist. Die Vorhabenträgerin hat in ihrem Wegekonzept dargestellt, dass dieses der Fall ist. Für die Zuwegungsmöglichkeit der notwendigen Baufahrzeuge ist an der sonstigen öffentlichen Straße Elmenhorstweg (W39) eine vorübergehende Ausbaumaßnahmen in Form einer Kurvenaufweitungen an

die L233 (W33) notwendig. Da diese Ausbaumaßnahmen eine direkte bauliche Folgemaßnahmen der hier planfestzustellenden Baumaßnahme darstellt, wird diese einschließlich ihrer Eingriffe ebenfalls planfestgestellt. Die Vorhabenträgerin wird somit in die Lage versetzt, im Zuge der Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses für jeden Baustellenbereich die planfestgestellte Zuwegung umsetzen zu können. Auf die geänderten planfestgestellten Unterlagen Anlage 3.6.3 wird entsprechend verwiesen. Die Ausbaumaßnahme dient ausschließlich der Erschließung der Baufelder und ist nach Beendigung der Baumaßnahme umgehend wieder zurückzubauen.

3. Abwägung

Im Ausgangsbeschluss vom 29.09.2023 sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden.

Auf Antrag der Vorhabenträgerin, der TenneT TSO, vom 11.07.2024 konnte der Plan für das unter A.I bezeichnete und mit Plänen belegte Vorhaben vor Beendigung der Baumaßnahme größtenteils geändert werden.

Maßgeblich für den geänderten Plan sind die unter A.I.2 aufgeführten neu festgestellten Unterlagen, die die zuvor festgestellten entsprechenden Pläne ersetzen bzw. ergänzen.

Die beantragten Planänderungen sind im Verhältnis zu dessen Gesamtumfang unerheblich und lassen die getroffene Abwägung in ihrem Kern und ihrer Struktur unberührt. Umfang und Zweck des umzusetzenden Vorhabens bleiben unverändert und lediglich die Art der Ausführung ändert sich in einem untergeordneten Maße. Auch wird durch die zugelassenen Planänderungen die Problembewältigung der bereits vorliegenden Planfeststellung nicht berührt und ein Interessenwiderstreit ist angesichts der in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht einfach gelagerten Sachverhalte ebenfalls nicht zu erwarten. Es mussten keine Einwendungen von Betroffenen berücksichtigt werden und seitens Träger öffentlicher Belange wurden keine grundlegenden Bedenken gegen die Planänderungen vorgebracht.

4. Begründung Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat als Antragstellerin gemäß §§ 1 und 13 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein (VwKostG) die Kosten des Planänderungsverfahrens zu tragen. Kosten sind Gebühren und Auslagen.

Für die von der Vorhabenträgerin beantragte Amtshandlung des MEKUN – AfPE - (Erlass eines Planänderungsbeschlusses gem. § 43d EnWG) sind nach §§ 1 ff., 13 VwKostG i.V.m. § 1 Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (VwGebV) SH 2018 nach Tarif-

stelle 12.2.1.45 des allgemeinen Gebührentarifs (Anlage zur VwGebV SH 2018) Verwaltungsgebühren zu entrichten.

Die Vorhabenträgerin hat zudem nach §§ 1, 10 und 13 VwKostG die im Zusammenhang mit der Amtshandlung notwendig gewordenen Auslagen zu erstatten.

Die Gebühren und Auslagen werden - soweit die Auslagen nicht bereits im Laufe des Verfahrens erstattet wurden – durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

einzulegen.

Die Klage gegen diese Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Planänderungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diese Entscheidung Beschwerter einen hierauf gestützten Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerter von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein
– Amt für Planfeststellung Energie –

AfPE L-667-PFV 380-kV-Ltg Kreis
Segeberg-Raum Lübeck

Kiel, den 04.11.2024

gez. Zabel

Bearbeiter/-innen: Zabel, Wisser

Die Übereinstimmung dieser Beschlussausfertigung mit der Urschrift wird beglaubigt.

Kiel, den 04.11.2024

D. Hinweise zu den Besonderheiten des Planfeststellungsverfahrens

1. Wirkung der Planfeststellung

Mit der Planfeststellung wird über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange entschieden (Konzentrationswirkung, § 75 Abs. 1 S. 1, Hs. 1 VwVfG). Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 S. 1, Hs. 2 VwVfG) mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnisse nach §§ 8, 15 und 19 Abs. 3 WHG, die unter Ziffer A.II erteilt werden.

Gemäß § 75 Abs. 1 S. 2 VwVfG erfolgt durch die Planfeststellung eine rechtsgestaltende Regelung sämtlicher öffentlich-rechtlicher Rechtsbeziehungen zwischen dem Vorhabenträger und der durch dieses Vorhaben Betroffenen.

Ist der Planänderungsbeschluss unanfechtbar geworden, so sind private oder öffentlich-rechtliche Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen (§ 75 Abs. 2 S. 1 VwVfG).

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Planänderungsbeschlusses (z.B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde solche zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (§ 111 LVwG).

2. Entschädigungsforderungen

Einwendungen, die Art und Umfang einer Enteignungsentschädigung zum Inhalt haben, werden in diesem Verfahren nicht behandelt, da der Planänderungsbeschluss als rechtsgestaltender Verwaltungsakt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den vom Plan Betroffenen regelt. Entsprechende Forderungen müssten unabhängig hiervon in den Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen mit der Vorhabenträgerin geltend gemacht werden.

3. Gesetzlicher Sofortvollzug

Nach § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG hat die gegen diesen Planänderungsbeschluss einschließlich der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen gerichtete Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung; der Planänderungsbeschluss ist sofort vollziehbar (vgl. dazu die Angaben in der Rechtsbehelfsbelehrung).

Anhang / Abkürzungsverzeichnis

ALSH	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
BauGB	Baugesetzbuch
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)
26.BImSchV	Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV)
32.BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV)
A	Ampere (Maßeinheit elektrischer Strom)
BArtSchV	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
BBPlG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz)
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
BiotopV	Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung – BiotopV)
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
BNetzA	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG)
DIN	Deutsches Institut für Normung
DSchG	Gesetz zum Schutze der Denkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG)
EEG 2014	Gesetz über den Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz– EEG 2014)
EG-ArtSchV	Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-Artenschutzverordnung – EG-ArtSchV)
EnLAG	Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbaugesetz – EnLAG)
EnteigG	Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)
EnWZustVO	Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Energiewirtschaftsrecht (EnWZustVO)
Erdkabel-PlanfG ND	Niedersächsisches Gesetz über die Planfeststellung für Hochspannungsleitungen in der Erde (Niedersächsisches Erdkabelgesetz)
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL)
FFH-VS	FFH-Verträglichkeitsstudie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GPV	Gewässerpflege-Verband
HDÜ	Hochspannungsdrehstromübertragung
HGÜ	Hochspannungsgleichstromübertragung

i.V.m.	in Verbindung mit
KHz	Kilohertz
KÜA	Kabelübergangsanlage
kV	Kilovolt
kV/m	Kilovolt pro Meter (elektrische Feldstärke)
LAGA	Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LAP	Landschaftspflegerische Ausführungsplanung / Landschaftspflegerischer Ausführungsplan
LBO	Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LBV-SH	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
LEP	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010
LJagdG	Jagdgesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landesjagdgesetz – LJagdG)
LLUR	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein bis 2021
LfU	Landesamt für Umwelt
LNatSchG	Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnatorschutzgesetz – LNatSchG)
LUVPG	Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz –LUVPG)
LVwG	Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein
LWaldG	Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein – Landeswaldgesetz
LWG	Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG)
LWL-KSR-Anlage	Lichtwellenleiter-Kabelschutzrohr-Anlage
MEKUN	Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein
MELUND	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein bis 2021
MPG	Gesetz über Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz – MPG)

MVA	Megavoltampere
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
myT / μ T	Mikrotesla (magnetische Flussdichte)
NN	Normalnull
NSG	Naturschutzgebiet
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
ÖP	Ökopunkte
ÖkokontoVO	Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung - ÖkokontoVO)
Ril	Richtlinie
ROG	Raumordnungsgesetz (ROG)
RoV	Raumordnungsverordnung (RoV)
s.	siehe
SH	Schleswig-Holstein
SHLF	Schleswig-Holsteinische Landesforsten (AöR)
SKR	Stromkreuzungsrichtlinien
SPA	Special Protection Area (Europäisches Vogelschutzgebiet)
SPA-VS	SPA-Verträglichkeitsstudie
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)
TEN-E	Leitlinien Entscheidung Nr. 1364/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06.09.2006 zur Festlegung von Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze
UBB	Umweltbaubegleitung
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVPG a.F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt

UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
UW	Umspannwerk
VAwS	Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung – VAwS)
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
Verf SH	Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Verf SH)
VS-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie – VS-RL)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwGebV SH 2018	Landesverordnung über Verwaltungsgebühren
VwKostG SH	Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
WBV	Wasser- und Bodenverband
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)